

Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen vom 02. März 2011

Aufgrund von §§ 4 Abs. 1, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), § 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 387) und § 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und § 3 Abs. 7 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau vom 16. Dezember 2010 (Sächs. Amtsblatt Nr. 6/2011) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 02. März 2011 mit Beschluss VV 09/2011 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz und Abgabetatbestand

- (1) Zur Abwälzung der von ihm nach § 8 SächsAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwandes erhebt der Abwasserzweckverband Olbernhau eine Abgabe (Sonderabgabe).
- (2) Die Sonderabgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Olbernhau angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband Olbernhau nach § 8 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.
- (3) Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Befreiung

Schmutzwasser, welches nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleibt abgabefrei. Gleiches gilt für eine Entsorgung des Schlammes nach Abfallrecht.

§ 3

Abgabeschuldner

- (1) Abgabeschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Abgabeschuldner sind auch Erwerber von Grundstücken, die ein Grundstück erworben und in Besitz genommen haben, ohne dass der Eigentumswechsel bereits erfolgt ist.

- (2) Wechseln das Eigentum bzw. der Besitz oder die Nutzungsberechtigung am Grundstück, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über. Der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, auf dem Schmutzwasser gem. § 1 Abs. 2 anfällt, ist binnen eines Monats nach Besitzübergang dem Abwasserzweckverband Olbernhau schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. Vom Erwerber ist darüber hinaus binnen eines Monats nach Besitzübergang die Anzahl der ab diesem Datum im Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen dem Abwasserzweckverband Olbernhau anzuzeigen.
- (3) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Sonderabgabe für häusliches Schmutzwasser wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend hierfür ist die Anzahl der mit Hauptwohnung im Einwohnermeldeamt je am 30.06. des Veranlagungszeitraumes, für welchen die Sonderabgabe zu entrichten ist, gemeldeten Personen.
- (2) In die Sonderabgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleininleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Sonderabgabe ein.
- (3) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner und Jahr 7,75 EUR.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Abgabeschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Sonderabgabe kann mit anderen vom Abwasserzweckverband Olbernhau festgesetzten Abgaben und Gebühren in einem Bescheid erhoben werden.

§ 6

Pflichten des Abgabeschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte ist verpflichtet, alle, zur Überprüfung und Erhebung von Abgabebetständen entsprechend dieser Satzung, erforderlichen Auskünfte fristgerecht zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

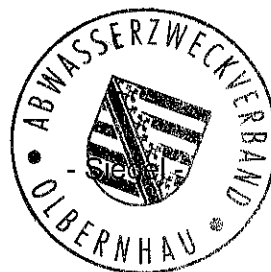
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 und Satz 5 seinen Mitteilungspflichten gegenüber dem Abwasserzweckverband Olbernhau nicht oder nicht in der festgesetzten Frist nachkommt;
 2. entgegen § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen des Abwasserzweckverbandes Olbernhau vom 17. Dezember 2002 (veröffentlicht am 27. Dezember 2002 in der Tageszeitung „Freie Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29. November 2006 (veröffentlicht am 15. Dezember 2006 in der Tageszeitung „Freie Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg) außer Kraft.

Olbernhau, den 02. März 2011


Dr. Laub
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau



Hinweis


Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Dr. Laub
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau

